

A Festsetzungen durch Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
	Baugebiet mit Gebietskategorie: Sondergebiet, gem. § 11 BauWVO Zulässig sind nur Betriebe der kommunalen Grundversorgung; Nicht zulässig sind: Kleinstbetriebe oder Aufsichtspersonal, auch nicht ausnahmsweise.
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze: Dachgeschosse bis zu 2/3 der Grundfläche sind zulässig
	abweichende Baueise gem. § 22 (4) BauWVO; es sind Gebäude in der Gesamtlänge der festgesetzten Baufläche zulässig, die Gebäudefronten sind durch geeignete architektonische Mitte) zu gliedern.
	Grundflächenzahl als Höchstgrenze z.B. 0,60; die Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die in Zusatz § 10 Satz 1 BauWVO genannten Anlagen ist bis zur Höchstgrenze von 0,8 zulässig.
	Geschäftsflächenzahl als Höchstgrenze, 0,60, Dachgeschosse, die kein Vollgeschoss sind werden nicht angerechnet
	Handhöhe in Metern z.B. 12,50 m als Höchstgrenze. Bezugshöhe ist Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss. Ermittlung der Handhöhe WH nach Art. 6 Abs.(4) Satz 2 BayBO. Behälter und technische Anlagen (Streugutstilos) sind bis 16 m zulässig.
	Nebenanlagen i. S. von § 14 BauWVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig

	Umgrenzung für Flächen für Pkw-Stellplätze; diese sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen zulässig.
	Maximal zulässige OK Fertigfußboden im EG mit Angabe in Metern über NN, z.B. 410,00
	Maßangabe in Meter, z.B. 20,00 m
	Festgesetzte Geländehöhe als Höhenlinie in Meter über NN z.B. 409,00 m, Abweichungen bis 1,00 m sind zulässig
	Anbaufreie Zone gemäß Art. 23 und 24 BayStrABG, mit Angabe der Tiefe in Metern, z.B. 20 m, verbende oder sonstige Hinweisfelder sind gem. § 9 Abs. 6 FStRG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig, außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, daß die Aufmerksamkeit der Kraftfahrer nicht gestört wird.

	Grenze der Zone mit Baubeschränkung gem. § 9 Abs. 2 FStRG bis 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn. Für bauliche Anlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung erforderlich.
	Einfahrtsbereich; es ist kein weiterer, direkter Anschluss des Grundstücks durch Zufahrten oder Zugänge von der B300 bzw. von der Kreisstraße PAF-4 gestattet.
	Sichtdreieck mit Angabe der maßgeblichen Schenkellängen in Metern, z.B. 85/10 (vertikal dargestellt). Sichtschneisen sind an den Ecken außer Zäume neue Hochbauten nicht errichtet werden; Mäile Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Häufen u.a. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Die Höhe der Anpflanzungen ist durch die Höhe der Anpflanzung oder Stallplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Baizeit. Einzelbaupflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

	Umgrenzung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, als öffentliche Grünfläche mit Ordnungszahl, z.B. 1. vgl. Umweltbericht
	Ausgleichsfläche mit Entwicklungsziel: Artenreiches Feldgehölz, Pflanzreifer 10 x 10m, mit vorgelagerter 2-reihiger Strauchhecke, 1,5 x 1,5 m mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen: Bäume Hochstamm, 3xV mB, STU 12-14 cm, Obstbäume Hochstamm, 2xV, STU 10-12 cm, Unterlage Spalting, Sträucher verpflanzt Strauch, 3-4 Trielber, H 60-100 cm

	Ausgleichsfläche mit Entwicklungsziel: naturnahe Kraut- / Staudenflur - Mähd von nur 50% der Fläche im Wechsel um einen strukturreichen Saum zu erhalten, im 1. Jahr mindestens 2-malige Mahd um Nährstoffe auszutragen, - Mahd nicht vor August (nach der Aushagerungsphase), Abruhr des Mähgutes, - keine Düngung und kein Pflanzenschutz
	zu pflanzende Bäume, großkronig
	Umgrenzung für Flächen für die Vorbehandlung/Verstickerung von Niederschlagswasser

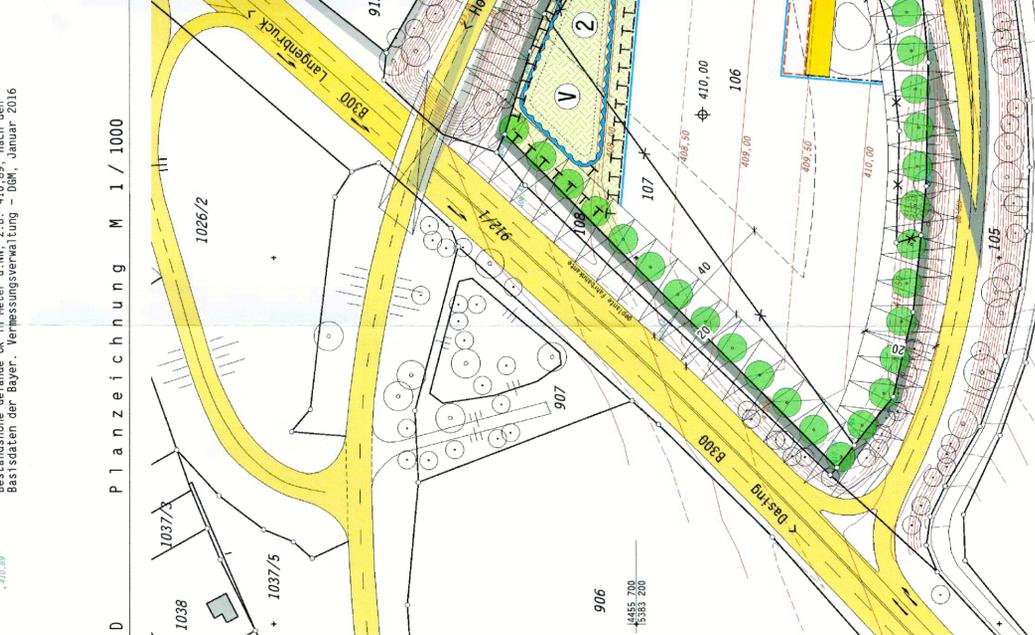
	B Festsetzungen durch Text
	Abstandsflächen Es gelten die Abstandsflächenregelungen des Art. 6 Abs.(4) und (5) Satz 1 und 2 BayBO für Gewerbe- und Industriegebiete; Abs.(5) Satz 3 BayBO findet keine Anwendung. Dächer sind zulässig als Flachdächer oder als flach geneigte Gebäusedächer mit Firstschichtung parallel zur längeren Gebäusedecke.
	Dachneigung Die zulässige Dachneigung DM ist beschränkt auf maximal 15°.
	Dachdeckung Als Deckungsmaterial für geneigte Dachflächen sind nur Materialien im Farbton mittelgrau bis anthrazit zulässig. Metaldächer und begrünte Dächer sind zulässig.

A.2 Hinweise durch Text

Außenwandflächen	Auswände sind aus weißem oder grauem aus Sichtbeton oder als hell gestrichene Putzfassade zulässig. Farbige Fassadengestaltung ist in Teilbereichen zulässig.
Pflanzgebot	Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen. nach den Festsetzungen neu zu pflanzenden Gehölze sind zu pflanzen und zu ernten, abgesehen von Anlagen sind spätestens in der darauf erzelen, die Anzahl der gemäß Planzeichen zu pflanzenden Bäume darf nicht unterschritten werden.
Einfriedungen	Parkplatzflächen sind durch Einzelbäume nach jedem 3. Stellplatz zu gliedern. Alle Flächen außerhalb von baulichen Anlagen, die nicht für den Betriebsablauf benötigt werden, sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten.

KFZ-Stellplätze	KFZ-Stellplätze sind soweit Betriebsabläufe und Verkehrssicherheitsgründen - in versickerungsfähiger Form zu gestalten (z.B. Pflaster mit Rasenfüßen, Rasengittersteine).
Einfriedungen	sind nur als verankerte oder anthrazitfarbene Stabgitterzäune die zumunteren Rand des mauerwerks bis zu 1,00 m über der Geländeoberfläche liegen Einfriedungen, die an öffentliche Verkehrsflächen anschließen sind mit Sockel oder als geschlossene Mauern bis 2,50 m Höhe zulässig.

C Immissionschutzrechtliche Auflagen	Ein Nachtbetrieb ist auf den Sondergebietsflächen - mit Ausnahme des winterrlichen Räume- und Stüdenmastes - nicht zulässig. Weitere Immissionschutzrechtliche Auflagen werden im Genehmigungsverfahren festgesetzt.
E.1 Hinweise durch Planzeichen	Grenze des Geltungsbereiches benachbarter Bebauungspläne
	Flurstücknummer z.B. 106
	Grundstücksgrenze (aufzubeheben) mit Grenzzeichen des Vermessungsamtes
	bestehende bauliche Anlagen
	überörtliche Straßenverkehrsfläche
	öffentliche Straßenverkehrsfläche
	bestehender Baum, zu erhalten Lage außerhalb Geltungsbereich
	Bestandshöhe Gelände OK in Meter über NN, z.B. 410,89; nach den Basisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung - 06M, Januar 2016



Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurden die Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom
02.01.2019 bis zum 04.02.2019 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurde mit der Begründung
gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2019 bis zum 04.02.2019 öffentlich ausgeteigt.
- Der Markt Hohenwart hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.02.2019 den
Bebauungsplan nach § 10 BauGB in der Fassung vom 18.02.2019 als Satzung beschlossen.

Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Ausgefertigt
Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am **27.02.2019** gemäß
§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit
Begründung ist seit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in der Gemeinde zu
jedem beliebigen Zeitpunkt zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich zugänglich
gelegen. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverksam. Auf die Rechtsfolgen des
wird hingewiesen.
Hohenwart, den **2.7. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurden die Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom
02.01.2019 bis zum 04.02.2019 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurde mit der Begründung
gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2019 bis zum 04.02.2019 öffentlich ausgeteigt.
- Der Markt Hohenwart hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.02.2019 den
Bebauungsplan nach § 10 BauGB in der Fassung vom 18.02.2019 als Satzung beschlossen.

Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Ausgefertigt
Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am **27.02.2019** gemäß
§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit
Begründung ist seit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in der Gemeinde zu
jedem beliebigen Zeitpunkt zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich zugänglich
gelegen. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverksam. Auf die Rechtsfolgen des
wird hingewiesen.
Hohenwart, den **2.7. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurden die Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom
02.01.2019 bis zum 04.02.2019 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurde mit der Begründung
gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2019 bis zum 04.02.2019 öffentlich ausgeteigt.
- Der Markt Hohenwart hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.02.2019 den
Bebauungsplan nach § 10 BauGB in der Fassung vom 18.02.2019 als Satzung beschlossen.

Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Ausgefertigt
Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am **27.02.2019** gemäß
§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit
Begründung ist seit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in der Gemeinde zu
jedem beliebigen Zeitpunkt zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich zugänglich
gelegen. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverksam. Auf die Rechtsfolgen des
wird hingewiesen.
Hohenwart, den **2.7. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurden die Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom
02.01.2019 bis zum 04.02.2019 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurde mit der Begründung
gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2019 bis zum 04.02.2019 öffentlich ausgeteigt.
- Der Markt Hohenwart hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.02.2019 den
Bebauungsplan nach § 10 BauGB in der Fassung vom 18.02.2019 als Satzung beschlossen.

Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Ausgefertigt
Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am **27.02.2019** gemäß
§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit
Begründung ist seit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in der Gemeinde zu
jedem beliebigen Zeitpunkt zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich zugänglich
gelegen. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverksam. Auf die Rechtsfolgen des
wird hingewiesen.
Hohenwart, den **2.7. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurden die Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom
02.01.2019 bis zum 04.02.2019 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurde mit der Begründung
gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2019 bis zum 04.02.2019 öffentlich ausgeteigt.
- Der Markt Hohenwart hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.02.2019 den
Bebauungsplan nach § 10 BauGB in der Fassung vom 18.02.2019 als Satzung beschlossen.

Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Ausgefertigt
Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am **27.02.2019** gemäß
§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit
Begründung ist seit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in der Gemeinde zu
jedem beliebigen Zeitpunkt zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich zugänglich
gelegen. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverksam. Auf die Rechtsfolgen des
wird hingewiesen.
Hohenwart, den **2.7. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurden die Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom
02.01.2019 bis zum 04.02.2019 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurde mit der Begründung
gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2019 bis zum 04.02.2019 öffentlich ausgeteigt.
- Der Markt Hohenwart hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.02.2019 den
Bebauungsplan nach § 10 BauGB in der Fassung vom 18.02.2019 als Satzung beschlossen.

Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Ausgefertigt
Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am **27.02.2019** gemäß
§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit
Begründung ist seit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in der Gemeinde zu
jedem beliebigen Zeitpunkt zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich zugänglich
gelegen. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverksam. Auf die Rechtsfolgen des
wird hingewiesen.
Hohenwart, den **2.7. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurden die Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom
02.01.2019 bis zum 04.02.2019 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurde mit der Begründung
gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2019 bis zum 04.02.2019 öffentlich ausgeteigt.
- Der Markt Hohenwart hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.02.2019 den
Bebauungsplan nach § 10 BauGB in der Fassung vom 18.02.2019 als Satzung beschlossen.

Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Ausgefertigt
Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am **27.02.2019** gemäß
§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit
Begründung ist seit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in der Gemeinde zu
jedem beliebigen Zeitpunkt zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich zugänglich
gelegen. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverksam. Auf die Rechtsfolgen des
wird hingewiesen.
Hohenwart, den **2.7. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurden die Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom
02.01.2019 bis zum 04.02.2019 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurde mit der Begründung
gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2019 bis zum 04.02.2019 öffentlich ausgeteigt.
- Der Markt Hohenwart hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.02.2019 den
Bebauungsplan nach § 10 BauGB in der Fassung vom 18.02.2019 als Satzung beschlossen.

Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Ausgefertigt
Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am **27.02.2019** gemäß
§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit
Begründung ist seit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in der Gemeinde zu
jedem beliebigen Zeitpunkt zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich zugänglich
gelegen. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverksam. Auf die Rechtsfolgen des
wird hingewiesen.
Hohenwart, den **2.7. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurden die Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom
02.01.2019 bis zum 04.02.2019 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurde mit der Begründung
gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2019 bis zum 04.02.2019 öffentlich ausgeteigt.
- Der Markt Hohenwart hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.02.2019 den
Bebauungsplan nach § 10 BauGB in der Fassung vom 18.02.2019 als Satzung beschlossen.

Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Ausgefertigt
Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am **27.02.2019** gemäß
§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit
Begründung ist seit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in der Gemeinde zu
jedem beliebigen Zeitpunkt zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich zugänglich
gelegen. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverksam. Auf die Rechtsfolgen des
wird hingewiesen.
Hohenwart, den **2.7. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurden die Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom
02.01.2019 bis zum 04.02.2019 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurde mit der Begründung
gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2019 bis zum 04.02.2019 öffentlich ausgeteigt.
- Der Markt Hohenwart hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.02.2019 den
Bebauungsplan nach § 10 BauGB in der Fassung vom 18.02.2019 als Satzung beschlossen.

Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Ausgefertigt
Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am **27.02.2019** gemäß
§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit
Begründung ist seit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in der Gemeinde zu
jedem beliebigen Zeitpunkt zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich zugänglich
gelegen. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverksam. Auf die Rechtsfolgen des
wird hingewiesen.
Hohenwart, den **2.7. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurden die Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom
02.01.2019 bis zum 04.02.2019 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurde mit der Begründung
gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2019 bis zum 04.02.2019 öffentlich ausgeteigt.
- Der Markt Hohenwart hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.02.2019 den
Bebauungsplan nach § 10 BauGB in der Fassung vom 18.02.2019 als Satzung beschlossen.

Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Ausgefertigt
Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am **27.02.2019** gemäß
§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit
Begründung ist seit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in der Gemeinde zu
jedem beliebigen Zeitpunkt zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich zugänglich
gelegen. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverksam. Auf die Rechtsfolgen des
wird hingewiesen.
Hohenwart, den **2.7. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurden die Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom
02.01.2019 bis zum 04.02.2019 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurde mit der Begründung
gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2019 bis zum 04.02.2019 öffentlich ausgeteigt.
- Der Markt Hohenwart hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.02.2019 den
Bebauungsplan nach § 10 BauGB in der Fassung vom 18.02.2019 als Satzung beschlossen.

Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Ausgefertigt
Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am **27.02.2019** gemäß
§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit
Begründung ist seit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in der Gemeinde zu
jedem beliebigen Zeitpunkt zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich zugänglich
gelegen. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverksam. Auf die Rechtsfolgen des
wird hingewiesen.
Hohenwart, den **2.7. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurden die Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom
02.01.2019 bis zum 04.02.2019 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurde mit der Begründung
gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2019 bis zum 04.02.2019 öffentlich ausgeteigt.
- Der Markt Hohenwart hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.02.2019 den
Bebauungsplan nach § 10 BauGB in der Fassung vom 18.02.2019 als Satzung beschlossen.

Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Ausgefertigt
Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am **27.02.2019** gemäß
§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit
Begründung ist seit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in der Gemeinde zu
jedem beliebigen Zeitpunkt zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich zugänglich
gelegen. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverksam. Auf die Rechtsfolgen des
wird hingewiesen.
Hohenwart, den **2.7. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurden die Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom
02.01.2019 bis zum 04.02.2019 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2018 wurde mit der Begründung
gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2019 bis zum 04.02.2019 öffentlich ausgeteigt.
- Der Markt Hohenwart hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.02.2019 den
Bebauungsplan nach § 10 BauGB in der Fassung vom 18.02.2019 als Satzung beschlossen.

Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Ausgefertigt
Hohenwart, den **2.6. Feb. 2019**

..... 1. Bürgermeister
Russer,

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am **27.**